

## Merkblatt

### Hinweise

**Geförderte Beträge** im Sinne des § 22 Nr. 5 EStG sind

- Beiträge, auf die § 3 Nummer 63, § 3 Nummer 63a, § 10a, Abschnitt XI oder Abschnitt XII EStG angewendet wurde,
- steuerfreie Leistungen nach § 3 Nummer 55b Satz 1, § 3 Nummer 55c oder § 3 Nummer 66 EStG oder
- steuerfreie Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 EStG

**Gefördertes Kapital** ist Kapital, das auf geförderten Beträgen und Zulagen im Sinne des Abschnitts XI EStG beruht.

- 1 Es handelt sich um Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 82 EStG, einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder aus einer Direktversicherung, soweit die Leistungen auf gefördertem Kapital beruhen. **Die bescheinigten Leistungen unterliegen in vollem Umfang der Besteuerung.**
- 5 Es handelt sich um eine lebenslange Leibrente aus einem Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 82 EStG, einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder einer Direktversicherung, soweit sie auf nicht gefördertem Kapital beruht. Bei der betrieblichen Altersversorgung wurde die der Leibrente zu Grunde liegende Versorgungszusage vor dem 1. Januar 2005 erteilt (Altzusage; § 10 Absatz 1 Nummer 3a EStG) oder die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b EStG werden **nicht** erfüllt. **Die Rente unterliegt der Besteuerung mit dem Ertragsanteil (§ 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe a EStG in Verbindung mit § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG, bei einem Rentenbeginn vor dem 1. Januar 1955 in Verbindung mit § 55 Absatz 1 Nummer 1 EStDV).**
- 6 Es handelt sich um eine abgekürzte Leibrente (Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- oder nicht lebenslang gezahlte Hinterbliebenenrente) aus einem Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 82 EStG, einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder einer Direktversicherung, soweit sie auf nicht gefördertem Kapital beruht. Bei der betrieblichen Altersversorgung wurde die der abgekürzten Leibrente zu Grunde liegende Versorgungszusage vor dem 1. Januar 2005 erteilt (Altzusage; § 10 Absatz 1 Nummer 3a EStG) oder die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b EStG werden **nicht** erfüllt. **Die abgekürzte Leibrente unterliegt der Besteuerung mit dem Ertragsanteil (§ 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe a EStG in Verbindung mit § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG, bei einem Rentenbeginn vor dem 1. Januar 1955 in Verbindung mit § 55 Absatz 1 Nummer 1 EStDV). Der Ertragsanteil ergibt sich aus der Tabelle in § 55 Absatz 2 EStDV (bei einem Rentenbeginn vor dem 1. Januar 1955 in Verbindung mit § 55 Absatz 1 Nummer 1 EStDV).**
- 11 Nachzahlungen von Leistungen nach § 22 Nummer 5 EStG sind ggf. als außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG ermäßigt zu besteuern. **Die Entscheidung über die Anwendung des § 34 EStG trifft das Finanzamt.** Die bescheinigten Nachzahlungen müssen in dem bescheinigten Betrag der bezeichneten Zeile enthalten sein.

### Soweit vorhanden:

**Mitteilung über steuerpflichtige Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag → Anlage R-AV / bAV**

- Hervorzuheben ist, dass es sich hierbei um eine doppelseitige Bescheinigung handelt.
- Auf der zweiten Seite sind Informationen über Rentenbeginn sowie Rentenart und Rentenhöhe angegeben und in welche Zeile der Anlage R-AV / bAV diese Informationen einzutragen sind.
- Bei der einkommensteuerpflichtigen Pensionskassenrente erfolgt kein Einhalt und damit auch keine Abführung der Steuer an das Finanzamt.
- Die Sozialversicherungsbeiträge (Kranken- und Pflegeversicherung) sind hier ausgewiesen, sofern der Rentner ausschließlich Pensionskassenrente erhält.

## Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (falls vorhanden) → Anlage N

### **Punkt 3 – Bruttoarbeitslohn einschließlich Sachbezüge**

- Der Betrag ist die Summe der lohnsteuerpflichtigen Jahresrente zuzüglich der lohnsteuerpflichtigen Einmal- und Sonderzahlungen, die im Kalenderjahr zugeflossen sind.

### **Punkt 4 bis 7 - einbehaltene Steuerarten**

- Beinhaltet die jeweilige Höhe der einbehaltenen Steuerart.
- Wurde eine der Steuerarten nicht einbehalten und an das Finanzamt abgeführt, so stehen in der entsprechenden Zeile jeweils 0,00 Euro.

### **Punkt 8 – in 3. enthaltene Versorgungsbezüge**

- Versorgungsbezüge werden nur dann in der Zeile 8 ausgewiesen, wenn es sich um eine Invaliden- bzw. Hinterbliebenenrente handelt. Bezüge wegen Erreichens einer Altersgrenze werden erst dann als Versorgungsbezüge in Zeile 8 angedruckt, wenn der Steuerpflichtige das 63. Lebensjahr, oder bei Schwerbehinderung das 60. Lebensjahr vollendet hat. Im Jahr der Vollendung des 63. bzw. des 60. Lebensjahres werden die Versorgungsbezüge ab dem Geburtsmonat bis Dezember angedruckt.

### **Punkt 9 – Ermäßig besteuerte Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre**

- Der Betrag ist die Summe der lohnsteuerpflichtigen Einmal- und Sonderzahlungen (Abfindungen/Kapitalzahlungen) die im Kalenderjahr zugeflossen sind und ermäßigt besteuert wurden.

### **Punkt 11 bis 14 - einbehaltene Steuerarten auf die Bezüge aus Punkt 9**

- Beinhaltet die jeweilige Höhe der einbehaltenen Steuerart
- Wurde eine der Steuerarten nicht einbehalten und an das Finanzamt abgeführt, so stehen in der entsprechenden Zeile jeweils 0,00 Euro.

### **Punkt 25 – Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen KV**

- Krankenversicherungsbeiträge des Rentners für Firmen- und Pensionskassenrente (soweit beide Rentenarten vorliegen) → In der Mitteilung zur Vorlage beim Finanzamt (Einkommensteuerbescheinigung) werden dann die Krankenversicherungsbeiträge nicht nochmals ausgewiesen.

### **Punkt 26 – Arbeitnehmerbeiträge zur sozialen PV**

- Pflegeversicherungsbeiträge des Rentners für Firmen- und Pensionskassenrente (soweit beide Rentenarten vorliegen) → In der Mitteilung zur Vorlage beim Finanzamt (Einkommensteuerbescheinigung) werden dann die Pflegeversicherungsbeiträge nicht nochmals ausgewiesen.

### **Punkt 28 – Beiträge zur KV und PV (ggf. Mindestvorsorgepauschale)**

- ab 2012 wird der **tatsächlich in der Steuerberechnung berücksichtigte Beitrag** - also ggf. auch die Mindestvorsorgepauschale bescheinigt. Das sind 12 % des Arbeitseinkommens bzw. höchstens 1.900 Euro bzw. 3.000 Euro in Steuerklasse 3.

### **Punkt 29 – Bemessungsgrundlage für den Versorgungsbezug**

- Bei Rentenbeginn vor 2005 das Zwölfwache des Versorgungsbezugs für Januar 2005.
- Bei Rentenbeginn ab 2005 das Zwölfwache des Versorgungsbezugs für den ersten vollen Monat.

### **Punkt 30 – maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns**

- Sofern der Rentenbeginn vor 2005 liegt, steht an dieser Stelle immer 2005.
- Liegt der Rentenbeginn nach 2005, steht hier das entsprechende Jahr des Rentenbeginns.

### **Letzte Zeile der Lohnsteuerbescheinigung - Finanzamt, an das die Lohnsteuer abgeführt wird**

- Die Zahl entspricht nicht der Höhe der abgeführten Lohnsteuer, sondern ist der Finanzamtschlüssel des Betriebsstättenfinanzamtes des früheren Arbeitgebers des Steuerpflichtigen.

## Sonstiges

Muss vom Rentner eine Einkommensteuererklärung gemacht werden?

- Kann von der Pensionskasse wegen der persönlichen Einkommensverhältnisse und dem komplexen Sachverhalt nicht beurteilt und beantwortet werden.

Ihre Steuerdaten werden uns maschinell von Ihrem Finanzamt über das ELSTAM-Verfahren (elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale) gemeldet. Wir benötigen keinen zusätzlichen Nachweis von Ihnen. Falls Sie Änderungen Ihrer Lohnsteuerabzugsmerkmale vornehmen müssen, wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt.

Die jährlichen Einkommensbescheinigungen werden **unaufgefordert** bis ca. Ende Januar des darauffolgenden Jahres an die Rentner versendet.

## Ansprechpartner (Referenten) in der Rentenauszahlung

A-G	Frau Knäbe	069/305 - 2291
H-L	Frau Eisenbach	069/305 - 5707
M-N, W-Y	Frau Brexel	069/305 - 22510
O-R, T-V	Herr Kampe	069/305 - 5701
S, Z	Frau Pridal	069/305 - 80437